



BFGW

Sicherheit für Sport- und
Spielgeräte e. V.

PRESSETEXT BFGW

Aktuelle Urteile zur Haftung von Übungsleitern

Jährliche Sportstätten-Inspektionen vermindern das Haftungsrisiko

Köln, Mai 2015. Zwei aktuelle Urteile sorgen für große Aufregung in deutschen Sportvereinen: Das Amtsgericht Hamburg hat im Oktober 2014 einen Fußball-Jugendtrainer wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen schuldig gesprochen. Ein 7-jähriger Junge ist im Mai 2013 durch ein umkippendes Tor erschlagen worden. Im Januar 2015 hat das Amtsgericht Detmold wiederum einen Jugendtrainer wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe auf Bewährung verurteilt. In diesem Fall ist ein ungesichertes Handballtor einem 11-Jährigen zum Verhängnis geworden. Der Junge trägt schwere körperliche Schäden davon.

In beiden Fällen sehen die Amtsrichter eine Mitschuld der Trainer durch eine Verletzung ihrer Pflichten gegeben, da die Unfälle vermeidbar waren. In dem ersten Fall wird die Verletzung der Aufsichtspflicht angeführt: Die Kinder haben versucht, ein liegendes Fußballtor aufzurichten, während der Trainer Trainingsequipment wegräumte. Dem Trainer wird vorgeworfen fahrlässig gehandelt zu haben, da er sich zum Zeitpunkt des Unfalls nicht um die Kinder kümmerte und diese nur unzureichend instruierte wie die Fußballtore aufzubauen seien.

In dem zweiten Fall ist der Jugendtrainer seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen. Vor jedem Training oder Turnier sind mögliche Gefahrenquellen zu prüfen und auszuschalten. So hätte jeder gewissenhafte Mensch erkennen und handeln müssen, wenn zwei ungesicherte Handballtore in der Halle stehen.

Entsprechende DIN-Vorschriften sehen in diesem Fall vor, dass die Tore gegeneinander gestellt und mit Ketten oder Schlössern gesichert werden müssen. Die Unkenntnis dieser Vorschrift schützt in diesem Fall nicht vor der Haftung.

Wie können zukünftig Unfälle vermieden und Übungsleiter wirksam vor der Haftung geschützt werden?

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Pflichtverletzungen:

1. Die Verletzung der Aufsichtspflicht

Diese ist in § 832 Absatz 1 BGB geregelt. Es ist für jeden Sportverein ratsam, seine Trainer und Übungsleiter in Schulungen umfassend aufzuklären, wo und wann die Aufsichtspflicht beginnt (nämlich bereits mit dem Betreten der Sportanlage), welche Schutzvorkehrungen zu treffen sind und wie Trainer sich in kritischen Situationen (wenn sie sich bspw. einem verletztem Kind zuwenden) zu verhalten haben. Auch ein schriftlicher Haftungsausschluss unterschrieben von den Eltern ist bei grober Fahrlässigkeit nichtig. Weiterführende Informationen finden sie hierzu unter www.iww.de/vb/archive (Quelle: VereinsBrief zum Stichwort: Unfälle beim Hallensport).

2. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus den Vorschriften der gesetzlichen Unfallkassen (GUV) und den Normen nach DIN/ EN. Sicherheitsinspektionen sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer Sportanlage trägt der Betreiber, in den meisten Fällen der Bürgermeister, ein Geschäftsführer oder Vereinsvorstand. Unter Umständen können diese bei Unfällen auch persönlich haften - eine Haftung ist durch aktives Handeln oder auch durch Unterlassen möglich. Daher müssen Verantwortliche regelmäßige Sicherheitsinspektionen von Sport- und Freizeitanlagen per Dienstanweisung veranlassen. Nur so lassen sich Haftungsfragen minimieren.

Ein Übungsleiter/ Trainer ist verpflichtet vor jeder Benutzung einer Sportstätte oder von Sportgeräten eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen. Er muss für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und drohende Gefahren von Dritten abwenden. Diese Prüfungen sind darüberhinaus einmal wöchentlich von einem Platzwart oder Hausmeister durchzuführen. Einmal jährlich ist eine Hauptinspektion von einem sachkundigen Fachunternehmen durchzuführen. Der Sachkundige sollte BFGW- oder TÜV-zertifiziert sein. Ziel der Inspektion ist es sicherheitstechnische Mängel an

Sportgeräten aufzudecken und in einem umfassenden Prüfbericht festzuhalten. Bei schwerwiegenden Mängeln sind die Geräte zu sperren bzw. die Instandsetzung zu veranlassen. Die Mängel sind an den Betreiber zu kommunizieren, dieser hat dann die Aufgabe, die Mängel zu beseitigen und damit Gefahren vom Benutzer abzuwenden. Der Betreiber einer Sportanlage handelt rechtswidrig, sollte er die Verkehrssicherungspflicht verletzen bzw. nicht erfüllen.

Es liegt also in der Hand der Betreiber einer Sportanlage, sowohl Kinder und Sportler vor möglichen Unfällen im Sportbetrieb zu schützen als auch das Haftungsrisiko für oftmals ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter zu senken.

Kontakt:

BFGW - Sicherheit für Sport- und Spielgeräte e.V.

Waldstr. 9

51145 Köln

Tel.: +49 2203 301001

info@bfgw.de